



ORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR ISLAMISCHE THEOLOGIE
IM FACHBEREICH
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

beschlossen in der
35. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 29.08.2012
genehmigt in der 184. Sitzung des Präsidiums am 04.10.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2012 vom 27.11.2012, S. 407

INHALT:

§ 1	Das Institut für Islamische Theologie	3
§ 2	Ausstattung; Mitglieder	3
§ 3	Organe des Instituts	3
§ 4	Aufgaben des Vorstands; Sitzungen	4
§ 5	Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit	4
§ 6	Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin)	5
§ 7	Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern	5
§ 8	Anwendbarkeit sonstiger Regelungen	6
§ 9	In-Kraft-Treten	6

§ 1 Das Institut für Islamische Theologie

- (1) Das Institut für Islamische Theologie ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück gemäß § 2 Absatz 2 der Grundordnung der Universität Osnabrück.
- (2) ¹Das Institut für Islamische Theologie nimmt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs und der Zuständigkeiten des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans, des Fachbereichsrates sowie der Studienkommission im Fach Islamische Theologie Aufgaben in Forschung und Lehre, Weiterbildung und Öffentlichkeitsarbeit wahr. ²Dabei ist es insbesondere verantwortlich für
- die Organisation und Durchführung von Lehre und Forschung in der Fachrichtung Islamische Theologie
 - die Bildung von Forschungsschwerpunkten
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - die Koordinierung und Förderung der internen und externen Selbstdarstellung und öffentlichen Wahrnehmung des Faches und seines Profils
 - die Koordination der Zusammenarbeit mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Rahmen des Kooperationsvertrages zur Bildung des gemeinsamen „Zentrums für Islamische Theologie Münster/Osnabrück“.
- ³Es hat sich darüber hinaus zur Aufgabe gesetzt, die Weiterentwicklung der Fachrichtung Islamische Theologie bzw. der ihr zugeordneten Kernfächer zu fördern, Forschungsprojekte zu initiieren und zu koordinieren sowie wissenschaftliche Studienprogramme in der Aus- und Weiterbildung zu entwickeln.

§ 2 Ausstattung; Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts für Islamische Theologie und ihre Fortschreibung mit
- Personal- und Sachmitteln
- sowie
- mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
- ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fachbereichsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut für Islamische Theologie wahrnehmen.
- (3) ¹Die gemäß Absatz 1 dem Institut für Islamische Theologie zugeordneten Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück, die überwiegend im Institut für Islamische Theologie tätig sind, studieren, promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung), sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Instituts. ²Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts für Islamische Theologie sind

- der Vorstand
 - die oder der Vorsitzende des Vorstands als geschäftsführende Leitung
- sowie
- die Mitgliederversammlung nach § 2 Absatz 3.

§ 4 Aufgaben des Vorstands; Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Islamische Theologie.
- (2) Der Vorstand nimmt unter Beachtung des § 8 insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
 - a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts für Islamische Theologie; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut für Islamische Theologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
 - b) gibt Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Umwidmung von Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zu Prüfungsordnungen, die das Fachgebiet Islamische Theologie betreffen,
 - c) empfiehlt dem Dekanat die Einrichtung neuer und die Einstellung bestehender Studiengänge, die Beteiligung an interdisziplinären Studiengängen sowie wesentliche Änderungen eines Studienganges,
 - d) schlägt dem Fachbereichsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommission vor,
 - e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich an der Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
 - g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
 - h) berichtet der Mitgliederversammlung und dem Dekanat mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit,
 - i) kann im Einvernehmen mit dem Präsidium auswärtigen Wissenschaftler(inne)n den Titel eines Ehrenmitglieds (honorary fellow) verleihen; die Ehrenmitglieder wirken an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts mit; sie sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) ¹Der Vorstand des Instituts für Islamische Theologie tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen. ²Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstands beratend teilnehmen. ³Im Übrigen tagt der Vorstand für die Mitglieder des Instituts öffentlich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (5) Gäste können im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen eingeladen und angehört werden.

§ 5 Mitglieder des Vorstands, Wahl, Amtszeit

- (1) Der Vorstand des Instituts für Islamische Theologie besteht aus 4 Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie jeweils einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierendengruppe und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst (MTV-Gruppe).
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut für Islamische Theologie gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut für Islamische Theologie angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. ²Mitglieder des Instituts, die Angehörige der Universität im Sinne des § 16 Abs. 4 NHG sind, sind nicht wahlberechtigt. ³Die Wahl erfolgt als Personenwahl. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitgliedes der Studierendengruppe ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils zum 01. April. ³Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31.03. des übernächsten Jahres.
- (4) ¹Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. ²Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. ³Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.

§ 6 Geschäftsführende Leitung (Direktor/Direktorin)

- (1) ¹Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die geschäftsführende Leitung und deren Stellvertretung vom Vorstand gewählt. ²Die geschäftsführende Leitung muss Mitglied der Hochschullehrergruppe sein. ³Wiederwahl ist möglich. ⁴§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut für Islamische Theologie und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Sie wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts für Islamische Theologie kann zu Angelegenheiten des Instituts für Islamische Theologie Empfehlungen auch zur Aufnahme weiterer Mitglieder aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der geschäftsführenden Leitung mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Darüber hinaus hat die geschäftsführende Leitung auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) ¹Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. ²Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. ³Über den Antrag ist in nicht-öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) ¹Der Antrag ist an die geschäftsführende Leitung zu richten; sofern diese von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. ²Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) ¹Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gemäß Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. ²Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.